

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen		
Ggf. Standort	Hannover		
Studiengang	Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. <input checked="" type="checkbox"/> ausbildungsbegleitend	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Trimestern)	6 (2 Jahre)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	34
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	34
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	34
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	34
III Begutachtungsverfahren.....	35
1 Allgemeine Hinweise.....	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt.....	36
1 Daten zum Studiengang	36
2 Daten zur Akkreditierung	36

V Glossar **37**



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) ist eine nach § 67a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes anerkannte Hochschule in nichtstaatlicher Verantwortung. Sie wird vom gemeinnützigen Verein Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) getragen, der seit dem 15.09.2009 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen ist. Mitglieder des NSI sind neben allen Kommunen in Niedersachsen auch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover. Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen auf Basis eines Kooperationsvertrags assoziiert. Ziel und Aufgabe des NSI ist es, die Beschäftigten der Verwaltungen aus-, fort- und weiterzubilden. Die Bereitstellung von Hochschulbildung ist integraler Satzungszweck des NSI (§ 2 Abs. 2 NSI-Satzung, vgl. Anlage 7.1).

Der berufsbegleitende Teilzeit-Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) ist ein sogenannter „Aufstiegsstudiengang“ und richtet sich an diejenigen Absolvent:innen, die den Angestelltenlehrgang II (All) am NSI bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Die Studieninhalte kombinieren rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte mit besonderem Fokus auf die Kommunalverwaltung. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen im Rahmen einer zweijährigen Generalistenausbildung à sechs Trimester für ein breites Einsatzspektrum in der öffentlichen Verwaltung. Er vermittelt die erforderlichen Kompetenzen für die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und bereitet auf Tätigkeiten in der qualifizierten Sachbearbeitung, Leitungsfunktionen sowie im mittleren Management kommunaler Verwaltungen vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) sind in den Ordnungsdokumenten verbindlich niedergelegt und stellen die Transparenz gegenüber Studieninteressierten sowie Studierenden und potenziellen Arbeitgeber:innen sicher. Die Zielsetzung des Studiengangs als einer breiten Generalistenausbildung für berufstätige Studierende entspricht aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen der kommunalen Verwaltung und wird insgesamt gut eingelöst. Das Studium legt ein breites Fundament sowohl für eine anschließende Berufstätigkeit im gehobenen Dienst als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums.

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen inhaltlich adäquat ausgestaltet. Eine besondere Stärke stellt die praxisbezogene Wissensvermittlung und insgesamt die gelungene Theorie-Praxis-Verzahnung dar.

Die Wissensaneignung mittels eLearning und der breite Einsatz digitaler Lernmittel eröffnen große Möglichkeiten zur Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums. Die Blockphasen in Präsenz am Ende eines Moduls, um die im Selbststudium erworbenen Kenntnisse zu reflektieren und zu diskutieren, sind sinnvoll integriert. Die konsequente Vermeidung von Überschneidungen und eine ausgewogene Prüfungsdichte tragen dazu bei, dass die Studierenden trotz beruflicher Verpflichtungen entsprechend erfolgreich studieren können.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang und umfasst gemäß § 5 „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ (im Folgenden: SPO-BA-All) eine Regelstudienzeit von sechs Trimestern über zwei Jahre. Er ist als dualer Fernstudiengang mit fünf fachtheoretischen Trimestern (Trimester 1 bis 4 und 6) sowie einer fachpraktischen Phase im 5. Trimester angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 14 Abs. 5 SPO-BA-All eine Abschlussarbeit vor, mit welcher die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweist „dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 SPO-BA-All (i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) festgelegt und umfassen die Hochschulzugangsberechtigung, die über (a) die allgemeine Hochschulreife, (b) die fachgebundene

Hochschulreife, (c) die Fachhochschulreife, (d) eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder (e) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Beruf nachzuweisen ist. Weitere Zugangsvoraussetzung ist entweder der erfolgreiche Abschluss des Angestellten-Lehrgangs II am Niedersächsischen Studieninstitut (NSI) oder ein vergleichbarer Abschluss. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A). (§ 3 SPO-BA-AII).

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Trimester, alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen – mit zwei Ausnahmen – die in § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO aufgeführten Punkte: Verzichtet wurde auf den Punkt *Verwendbarkeit des Moduls*, da sämtliche Module und Teilmodule an der HSVN ausschließlich für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) und nicht für die beiden Masterstudiengänge verwendet werden können. Darüber hinaus wurde auch der Punkt *Voraussetzungen für die Teilnahme* nicht mit aufgenommen, da die Studierenden auch an

Folge(teil-)modulen teilnehmen können, wenn sie die Prüfung eines vorher stattfindenden Moduls (noch) nicht bestanden haben.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 21 Abs. 3 SPO-BA-AII im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 SPO-BA-AII mit 27 Zeitstunden angegeben.

Innerhalb des Studiums können 94,5 ECTS-Punkte erworben werden. 85,5 ECTS-Punkte sind über außerhochschulisch oder hochschulisch erworbene Kompetenzen nachzuweisen (vgl. § 6 SPO-BA-AII). Dabei entfallen 22 ECTS-Punkte auf das Praxistrimester, die übrigen 72,5 LP verteilen sich auf die fünf Trimester mit fachtheoretischer Lehre. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung ist für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang angemessen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit mit der Schreibzeit im 4. Trimester und dem Kolloquium im 6. Trimester beträgt 10 ECTS-Punkte.

In den Modulen werden zwischen fünf und sieben ECTS-Punkte erworben. Ausnahmen bilden die im Folgenden aufgeführten Module:

- Das Modul *Methodische Grundlagen* (VW-5) weist lediglich vier ECTS-Punkte auf, da den Studierenden bereits im ersten Trimester ein methodisches Propädeutikum angeboten wird.
- Das Modul *Verwaltungsdigitalisierung* (VW-6) besteht nur aus vier ECTS-Punkten, da die dort behandelten Inhalte als echte Querschnittsthemen ergänzend und anwendungsorientiert auch in anderen Modulen angesprochen werden.
- Das Modul *Public Management* (VW-6) besteht nur aus vier ECTS-Punkten, da das Teilmodul „Investition und Finanzierung“ aus dem regulären Studiengang bereits im Modul „Kommunale Finanzen“ (VW-2) gelehrt wird.
- Das Modul *Profilbildung* (VW-10) bietet die Möglichkeit, neben dem Praxistrimester (Modul VW-12) einen weiteren praktischen Schwerpunkt zu wählen. Es besteht aus zwei Teilen, einem fachtheoretischen Teil (Projektmanagement) und einem praktischen Teil (Projekt), die

inhaltlich aufeinander aufzubauen, und wird daher auf zwei Trimester aufgeteilt. Die Teilmodule Wahlpflichtfach I und II des regulären Bachelorstudiengangs Verwaltungswissenschaft werden auf Basis der Berufserfahrung der Teilnehmenden anerkannt, daher werden für die benoteten Teile des Moduls lediglich 3 ECTS-Punkten vergeben.

- Das *Praxismodul* (VW-11) orientiert sich an der berufspraktischen Studienzeit III des Bachelorstudiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) und wird mit 22 ECTS-Punkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der pauschalen Anerkennungsordnung werden Absolvent:innen des All-Lehrgangs am Niedersächsischen Studieninstitut (Teil-)Module im Umfang von 85,5 ECTS-Punkten pauschal anerkannt (vgl. § 2 Abs. 1 Anerkennungsordnung für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen)“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG). Andere Teilnehmende müssen die entsprechenden Kompetenzen auf anderem Wege (hochschulisch oder außerhochschulisch) erwerben und nachweisen; die Anrechnungsprüfung erfolgt in diesem Fall individuell.

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 18 Abs. 1 SPO-BA-All festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 18 Abs. 5 SPO-BA-All festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Zu den zentralen Themen der Begutachtung zählten die Pauschalanerkennung von 84,5 ECTS-Punkten nach Abschluss des Weiterbildungslehrgangs „Angestelltenlehrgang II“ (All) am Niedersächsischen Studieninstitut und die beruflichen Perspektiven künftiger Absolvent:innen des Studiengangs, außerdem die personellen und fachlichen Ressourcen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) richtet sich in erster Linie an Absolvent:innen des All-Lehrgangs mit dem Abschluss Verwaltungsfachwirt:in am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI), die eine akademische Qualifikation anstreben, sowie an Personen mit vergleichbaren Abschlüssen der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Der Studiengang, der erstmals ab 2025 angeboten werden soll, fußt auf dem 2023 akkreditierten Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) mit dem Schwerpunkt Kommunalverwaltung. Dieser Schwerpunkt wurde gewählt, da er der am häufigsten gewählte Schwerpunkt im genannten Bachelorstudiengang ist und der überwiegende Teil der All-Absolvent:innen aus dem kommunalen Umfeld kommen.

Im Diploma Supplement sind folgende Qualifikationsziele für den Studiengang dargestellt:

„Das Studium vermittelt insbesondere rechtliche, aber auch betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Qualifikationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste in der kommunalen, staatlichen und kirchlichen Verwaltung benötigt werden [...].

In der Dimension Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) wird bestehendes Wissen und Verstehen durch einschlägige Fachliteratur sowie inhalts- und anwendungsspezifische Lehr- und Lernmethoden vertieft. Auf diese Weise wird erlernt, fachliche Argumente unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und auf dieser Grundlage praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen. Fachwissenschaftliche und

überfachliche Methodenkompetenz fördert den Einsatz bestehenden Wissens, dessen Transfer und Anwendung auf andere Fragestellungen und die Generierung neuen Wissens.“

Das Studium soll Selbst-, Sozial- und Kommunikationskompetenz, insbesondere im Modul „Profilbildung“, fördern. Die Übungen und die Verteidigung der Bachelorarbeit sind auf die Entwicklung der Kommunikationskompetenz ausgerichtet. Weitere Ziele sind die Vermittlung wissenschaftlich-methodischer Grundlagen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion, die vor allem in Team- und Gruppenarbeiten geübt bzw. vertieft werden sollen. Die Bachelorarbeit soll zur Stärkung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses und der Professionalität der Studierenden beitragen.

Ziel des Bachelorstudiengangs „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) ist es, die Studierenden im Sinne einer Generalistenausbildung für ein breites Spektrum von Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung zu qualifizieren. Als künftige Mitarbeiter:innen öffentlicher Verwaltungen sollen sie mit hoher Fach- und Methodenkompetenz ausgestattet sein, qualitäts- und ressourcenbewusst handeln und darüber hinaus soziale und kommunikative Kompetenzen besitzen. Das Studium soll zur qualifizierten Sachbearbeitung, zu Leitungsfunktionen und für Positionen des mittleren Managements in den Verwaltungen der Kommunen befähigen. Der Bachelorabschluss soll außerdem besonders qualifizierten Absolvent:innen die Möglichkeit eröffnen, einen Master-Studiengang aufzunehmen, um anschließend die Bildungsvoraussetzungen für das 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahnguppe bzw. die Eingruppierungsvoraussetzung „wissenschaftliche Hochschulbildung“, die ab Entgeltgruppe 13 EntgO VKA/TVöD gefordert wird, zu erfüllen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in § 2 „Ziele des Studiums“ der SPO-BA-AII und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement verbindlich niedergelegt und stellen die Transparenz gegenüber Studieninteressierten sowie Studierenden und potenziellen Arbeitgeber:innen sicher. Die Zielsetzung des Studiengangs als einer breiten Generalistenausbildung entspricht aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen der kommunalen Verwaltung und wird insgesamt gut eingelöst. Der Studiengang trägt der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen hinreichend Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – einschließlich Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis – sowie den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen durch

Nutzung und Transfer und wissenschaftliche Innovation. Im Studienmodell werden die in der Studienrichtung üblichen Fächer abgebildet. Die Kombination der studierten Fachgebiete ist passend für einen verwaltungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. Dabei setzen sich die Studierenden insbesondere mit verschiedenen, für ihre spätere berufliche Praxis relevanten Rechtsgebieten auseinander.

Die pauschale Anerkennung von Leistungen aus dem Angestelltenlehrgang II (A II) am NSI mit dem Abschluss Verwaltungsfachwirt:in wird gemäß § 2 der Anerkennungsordnung in großem Umfang gewährt: Die detaillierten Lehrpläne des Angestelltenlehrgangs II zeigen auf, dass zentrale Bereiche eines verwaltungswissenschaftlichen Studiengangs bereits ausreichend im Lehrgang abgebildet werden. Hierzu zählen verschiedene Bereiche des öffentlichen und privaten Rechts, der Sozialwissenschaften, der öffentlichen Finanzwirtschaft, der Personalwirtschaft sowie der Kosten- und Leistungsrechnung. Der Angestelltenlehrgang soll – vergleichbar mit dem zu begutachtenden Bachelorstudiengang – dazu befähigen, Aufgaben auf der Ebene des gehobenen Dienstes wahrzunehmen. Der Kompetenzerwerb in den pauschal anerkannten Modulen ist aus Sicht des Gutachtergremiums im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) gewährleistet.

Die Kompetenzen „Kommunikation“ und „Kooperation“ sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis berücksichtigen die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden und knüpfen an bereits erworbene Fachkenntnisse an, so dass die Studierenden für verantwortliche Tätigkeiten des öffentlichen Sektors qualifiziert werden. Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, z.B. zur Prüfung von Widersprüchen, ist aus Sicht des Gutachtergremiums gesichert, da die Bedarfe seitens der Kommunen für diese Personengruppe und breite Einsatzmöglichkeiten in der Kommunalverwaltung hoch sind. Das Studium legt ein breites Fundament sowohl für eine anschließende Berufstätigkeit im gehobenen Dienst als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums.

Um den wachsenden Bedarfen der Kommunalverwaltung nach anwendbaren interkulturellen Kompetenzen seiner Mitarbeitenden nachzukommen, regt das Gutachtergremium an, entsprechende Angebote in den Studiengang zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In Abgrenzung zum dualen Vollzeit-Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) der HSVN mit 25 Präsenzmodulen umfasst die inhaltliche Ausgestaltung des Teilzeitstudiums „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen)“ (B.A.) ein 6-stündiges Online-Propädeutikum, 13 fachtheoretische und ein fachpraktisches Modul, die an der Vorqualifikation der Studierenden orientiert sind. Da nach Angabe der Hochschule ein Teil dieses Studiengangs identisch mit den im Weiterbildungslehrgang „Angestelltenlehrgang II“ (All) gelehrteten Inhalten am NSI ist, können gemäß § 2 der Anerkennungsordnung der HSVN 13 Module bzw. Teilmodule im Umfang von 85,5 ECTS-Punkte pauschal anerkannt werden.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang mit konkreter Berufsorientierung. Im Sinne der Generalistenausbildung wird eine breitgefächerte Vermittlung rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte mit Schwerpunkt Kommunalverwaltung angestrebt. Die Inhalte des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen)“ (B.A.) sind nach Angabe der HSVN so ausgewählt, dass die Absolvent:innen bei Abschluss ihres Studiums über vertiefte rechtswissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

Im 1. bis 3. Trimester erstreckt sich das Lehrangebot auf grundlegende Module in den Bereichen Verwaltungswissenschaft und -recht, Staats- und Europarecht, kommunalen Finanzen und Public Management, Sozialwissenschaften, Verwaltungsdigitalisierung sowie Sozial- und Ausländerrecht. Der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden wird laut Selbstbericht besondere Bedeutung beigemessen: Im Modul „Propädeutikum“ (1. Trimester) werden daher Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Lerntechniken, Lernorganisation, Mindmapping, Recherche und methodische Grundlagen eingeführt. Das Pflichtmodul „Methodische Grundlagen“ (2. Trimester) vertieft in den Teilmorden „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Empirisches Arbeiten“ jene Kompetenzen, ergänzt durch fachspezifische Methoden im Modul „Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen“.

Das 4. Trimester beinhaltet den ersten Teil jeweils des Moduls „Bachelorarbeit“, das die Erstellung der Abschlussarbeit vorsieht, und des Moduls „Profilbildung“, das Kompetenzen im Projektmanagement vermittelt. Das 5. Trimester sieht ausschließlich die hochschul- und behördenseitig betreute, viermonatige Praxisphase im Umfang von 22 ECTS-Punkten vor, die mit einer Präsentation aus der eigenen Praxis und einer mündlichen Prüfung abschließt. Ziel ist es, den Studierenden eine auf eigene Erfahrung begründete vertiefte praxisbezogene Bildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 2 Praxisordnung).

Im 6. Trimester erfolgt die Präsentation der Bachelorarbeit im Kolloquium und die Durchführung und Darstellung eines Gruppenprojekts als zweiter Teil des Moduls „Profilbildung“. Weiterhin sind die Module „Verwaltungsrecht II“ sowie „Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung“ zu absolvieren.

Das Studium ist formal in Trimester gegliedert, wobei die Module in aufeinanderfolgenden Blöcken angeordnet sind. Während des zwei- bis dreiwöchigen Selbststudiums am Beginn jedes Moduls dominiert die Lernform des eLearning-gestützten Fernstudiums, z. B. über die Methodik des Flipped Classroom. In diesen Phasen wird digitales Lehrmaterial über die Studienplattform Stud.IP bereitgestellt. Die anschließenden, jeweils dreitägigen Präsenzphasen, die als Lehrform überwiegend das interaktive Lehrgespräch als Blockphase vorsehen, haben aufgrund ihrer Gruppengröße von nicht mehr als 30 Studierenden einen seminaristischen Charakter. Die konkrete Unterrichtsgestaltung obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Übungen werden zuvor durch den All-Lehrgang laut der Anlage der Anerkennungsordnung eingebracht. Das Modul „Verwaltungsrecht I“ (VW-5) umfasst Übungsteile in den Präsenzveranstaltungen. In den übrigen Modulen können Übungsteile nach Ermessen der Modulverantwortlichen integriert werden. Weitere Lehrformen sind das Propädeutikum und die behördenseitig betreute Praxisphase (VW-11) (vgl. 2.2.7 „Besonderer Profilanspruch“).

Anregungen aus einer Vollbefragung und aus Gesprächen mit dem Studierendenparlament sind in die Neugestaltung des 2024 akkreditierten Bachelorstudiengangs „Verwaltungswissenschaft“ eingeflossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen inhaltlich adäquat ausgestaltet: Voraussetzung für die Aufnahme aller Bachelorstudiengänge der HSVN ist nach § 2 Abs. 1 der Einschreibungsordnung eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG, ein Anwärter-, Ausbildungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis, sowie die Zulassung durch die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden, so dass die duale Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gewährleistet ist.

Durch die im All-Lehrgang erworbenen Qualifikationen führt das Curriculum stimmig zu den angestrebten Qualifikationszielen im Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.). Die Anerkennung umfasst 38 ECTS-Punkte über die berufspraktischen Studienzeiten I und II und weitere 47,5 ECTS-Punkte durch ausgewählte, in der Anlage zur Anerkennungsordnung festgelegte fachtheoretische Module bzw. Teilmodule. Davon entfallen 36 ECTS-Punkte auf genuin rechtswissenschaftliche Fächer (Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrechts, Zivilrecht, Kommunal-, Bau- und Umweltrecht) sowie die Grundlagen der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, die mit dem

Zivilrecht als Modul verbunden sind. Neben den fachlichen Grundlagen nehmen die angerechneten rechtswissenschaftlichen Methoden lediglich 5 ECTS-Punkte ein. Dies stellt jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums keinen Mangel dar, da laut der Anerkennungsordnung auch in den Grundlagen des Verwaltungsrechts, des Zivilrechts und des Öffentlichen Dienstrechts rechtspraktische Übungseinheiten enthalten sind.

Die Grundlagenbildung und die im Studiengang vermittelten, vertiefenden Lehrinhalte im Umfang von 94,5 ECTS-Punkten sind eine gute Voraussetzung, um die Absolvent:innen des Studiums sowohl in qualifizierter Sachbearbeitung als auch in Leitungsfunktionen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung einsetzen zu können. Die Module sind ausgewogen in der Vertiefung von Grundlagen (z. B. Verwaltungsrecht, Kommunale Finanzen und Public Management, Staats- und Sozialwissenschaften) und im Erwerb zeitgemäßer Kompetenzen (z. B. Digitalisierungsmanagement). Die Gutachter:innen bewerten diese Verbindung der Inhalte als gelungen, da die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt werden und erfahrungsgemäß das Interesse an bereits erlebten Sachverhalten höher ist als an rein abstrakten Lerninhalten.

Im 4. Trimester, und damit vor der anschließenden Praxisphase im 5. Trimester, werden im ersten Teil des Moduls „Profilbildung“ die Grundlagen des Projektmanagements vermittelt und die Studierenden so auf den zweiten Teil, die Projektarbeit im 6. Trimester, vorbereitet. Diese Abfolge ist aus Sicht des Gutachtergremiums klug gewählt. Das Gutachtergremium regt an, die Bildung der Projektteams bereits am Ende des ersten Teilmoduls „Projektmanagement“ zu vollziehen, um den Studierenden während der Praxisphase die Möglichkeit zur Vernetzung zu geben.

Das Curriculum sieht keine Wahlpflichtmodule vor. Dies ist aufgrund der Studienzeitverkürzung auf zwei Jahre nachvollziehbar. Zwei Wahlpflichtmodule mit insgesamt 3 ECTS-Punkten sind durch den All-Lehrgang eingebracht. Das Gutachtergremium regt an, ein Wahlpflichtmodulangebot im Bachelorstudiengang zu diskutieren, um den individuellen Interessen der Studierenden gerecht zu werden und sie auf eine spätere Tätigkeit in der kommunalen Verwaltung noch besser vorzubereiten. Dies könnte Themen wie Krisenmanagement, Katastrophenschutz oder den Umgang mit Gewalt umfassen und so eine praxisnahe Ergänzung zum Modul „Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen“, und insbesondere zum dortigen Teilmotiv „Konflikte: Prävention und Intervention“, bieten.

Das Studium ist darauf ausgelegt, dass die Wissensaneignung von Grundlagen, Theorien und Methoden des jeweiligen Moduls weitgehend selbstbestimmt mittels eLearning-Konzepten erfolgt. Anschließend absolvieren die Studierenden eine Blockphase, in der sie vorrangig durch aktive Lehrgespräche in den Lernprozess eingebunden werden. Aufgrund der Ausrichtung als berufsbegleitendes Fernstudium ist eine solche Blockphase von monatlich drei Tagen angemessen, um die im Selbststudium erworbenen Kenntnisse zu reflektieren und zu diskutieren, und curricular

sinnvoll verankert. Indes regt das Gutachtergremium an, in den Präsenzphasen des Studiums die Varianz der Lehrformen noch zu erhöhen.

Eine besondere Stärke stellt die praxisbezogene Wissensvermittlung und die gelungene Verzahnung von Theorie und Praxis dar. Die fundierte Generalistenausbildung wird durch Implementierung zunehmend relevanter werdender Gebiete wie Umweltrecht, Europarecht, Verwaltungsdigitalisierung oder Einführung in das Vergaberecht, ergänzt, sodass sich die Absolvent:innen in der Berufspraxis in sämtliche Bereiche der kommunalen Verwaltung einarbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, insbesondere an einer anderen Hochschule für den öffentlichen Dienst in Deutschland zu studieren. Allerdings gibt es bisher keine entsprechende Nachfrage, was die Hochschule auf landesrechtliche Besonderheiten zurückführt, die einen Wechsel in ähnlich gelagerte Studiengänge eines anderen Bundeslandes oder gar an eine ausländische Hochschule verkomplizieren würden.

Im Rahmen des Praxistrimesters besteht die Möglichkeit, einen Teil der Praxisphase an einer anderen Behörde – auch im Ausland – zu absolvieren. Zur Beratung der Studierenden und der Koordinierung der internationalen Aktivitäten hat die HSVN ein International Office eingerichtet, das von einem hauptamtlichen Lehrenden geleitet wird. Die Unterstützung der Studierenden besteht damit nicht nur in finanziellen Leistungen aus Mitteln des DAAD und der HSVN, sondern auch in einer intensiven Beratung und Vorbereitung der Auslandsaufenthalte. Da das Studium berufsbegleitend stattfindet, wird jedoch davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der Studierenden davon keinen Gebrauch machen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) sind zwar keine festen Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte installiert, dennoch bietet der Studiengang ausreichende Möglichkeiten zur Förderung der Studierendenmobilität im In- und Ausland.

Die Hochschule unterstützt Auslandsaufenthalte durch gezielte Vorbereitung auf Mobilitätsprogramme, individuelle Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen. Das

Praxisbüro der Hochschule, das als direkte Anlaufstelle bei der Suche nach passenden Praktikumsplätzen und in Fragen zur Organisation und Durchführung von praktischen Phasen im In- und Ausland fungiert, spielt eine zentrale Rolle. Seine Einrichtung unterstreicht das Bestreben der Hochschule, Mobilität durch flexible Rahmenbedingungen und individuelle Betreuung zu ermöglichen.

Studierende profitieren von bestehenden Kooperationen mit Partneruniversitäten. Allerdings wäre eine übersichtlichere Darstellung der Partnerinstitutionen und eine Erweiterung der internationalen Vernetzung – insbesondere außerhalb Europas – wünschenswert, um das Angebot für Studierende weiter zu diversifizieren und den kulturellen und akademischen Austausch zu intensivieren. Der Zugang zu nationalen und internationalen Stipendienprogrammen könnte durch regelmäßige Workshops zur Stipendienbewerbung und eine zentrale Informationsplattform erleichtert werden.

Die Gutachter:innen heben den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden ausdrücklich positiv hervor, da diese nicht nur die internationale Mobilität, sondern auch die Vernetzung unter Studierenden und Lehrenden unabhängig vom geografischen Standort unterstützen.

Insgesamt bietet der Studiengang eine solide Basis zur Förderung der Internationalisierung und Mobilität der Studierenden, die durch gezielte Maßnahmen weiter gestärkt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Personal in Lehre und Verwaltung wird sowohl an der Hochschule (HSV) als auch im übrigen Institutsbereich (NSI) eingesetzt. Diese Arbeitsorganisation ermöglicht es, flexibel auf Nachfrageschwankungen zu reagieren und damit sowohl die Qualität des Studiums als auch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Eine separate Kapazitätsplanung für den Bachelorstudiengang wird entsprechend nicht vorgenommen. Für Professor:innen (18 SWS) an der HSV ergibt sich eine Jahreslehrverpflichtung von aktuell 666 Stunden, für Hochschuldozent:innen (20 SWS) von 740 Stunden und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (24 SWS) von 888 Stunden.

Das NSI beschäftigt derzeit 61 Professor:innen und hauptberufliche Dozent:innen. Die Professoren:innen werden ausschließlich, die Dozent:innen überwiegend in der Hochschule eingesetzt. Daneben sind rund 180 externe Lehrbeauftragte am Hochschulstandort Hannover tätig. Bei einer stärkeren Nachfrage nach dem Bachelorstudiengang könnten so verstärkt externe

Lehrbeauftragte des NSI eingesetzt und der Umfang der hauptamtlichen Lehre im Bachelorstudiengang der HSVN flexibel an den Bedarf angepasst werden kann. Dennoch soll im Studiengang „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) nach Angabe der Hochschule nur ein sehr geringer Teil jener externen Lehrbeauftragten zum Einsatz kommen.

Zwei der 14 Professuren und 18 der 47 der hauptamtlichen Dozenturen sind mit Frauen besetzt. Altersbedingt werden in den Jahren 2025 bis 2029 vier Stellen vakant. Bei professoralen Berufungsverfahren werden die Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hinsichtlich der Berufungsvoraussetzungen und des Berufungsverfahrens eingehalten. Vertretungsprofessuren werden an der HSVN nicht besetzt. Die Personalpolitik ist nach Angabe der HSVN darauf ausgerichtet, Nachfolgen für zukünftig vakant werdende Professuren frühzeitig auszuschreiben und zu besetzen.

Hauptamtliche Dozent:innen werden in einem regulären Stellenbesetzungsverfahren mit öffentlicher Ausschreibung eingestellt. Für Hochschuldozent:innen gilt ein Master- oder vergleichbarer Abschluss, für Dozent:innen des NSI ein Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss als Mindestanforderung. Die übrigen Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den jeweiligen Spezifika des Faches.

Externe Lehrbeauftragte müssen mindestens über einen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss und über berufspraktische Erfahrung in den Lehrgebieten verfügen, in denen sie eingesetzt werden.

Der Didaktikbereich zur Fortbildung von Lehrenden des NSI ist als Stabsstelle mit einem Mitarbeiter mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung und digitale Lehrkonzepte unmittelbar dem Präsidenten unterstellt. Neben dem Workshop „Grundlagen der Didaktik“, der sich sowohl an hauptamtlich als auch an nebenamtlich Lehrende richtet, erfolgen mehrmals monatlich Didaktik-Schulungen für einzelne Lehrformen und digitale Lehrunterstützungs-Tools.

Im Bereich der Personalentwicklung werden gemäß einer Betriebsvereinbarung zwischen Institutsleitung und Betriebsrat gezielte Maßnahmen der Personalförderung ergriffen, insbesondere für die Lehrenden der HSVN. Gefördert werden neben der Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und fachspezifischen Fortbildungen und Veranstaltungen (z.B. Fachanwaltslehrgänge) auch der Erwerb formaler Bildungsabschlüsse, insbesondere Masterabschlüsse und Promotionen. Die Unterstützung für Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgt in der Regel durch eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung sowie die Übernahme von Teilnahmegebühren, Reise- und sonstigen Veranstaltungskosten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Umsetzung des Studiengangskonzepts ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch das breite Spektrum der hauptamtlichen Dozent:innen und der Flexibilität zwischen Hochschule und den anderen Bereichen sowie dem vorrangigen Einsatz des professoralen Lehrkörpers gesichert.

Die personelle Ausstattung ist mit der Anzahl der hauptamtlichen Dozent:innen mit dem professoralen Anteil sowie weiteren 180 externen Lehrbeauftragten im Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr komfortabel.

Durch das Verfahren zur Gewinnung der Lehrbeauftragten nach dem Leitfaden ist eine angemessene Qualifikation der Lehrbeauftragten gewährleistet.

Die fortlaufende Unterstützung innerhalb der Hochschule zur angemessenen aktuellen Weiterqualifizierung wird vom Gutachtergremium sehr positiv gesehen. Die Hochschule fördert Ihr hauptamtliches Lehrpersonal, insbesondere durch Anrechnung der Fortbildungen auf das Lehrdeputat, und sieht auch für Lehrbeauftragte didaktische Fortbildungen vor. Besonders hervorgehoben als Engagement zur Weiterqualifizierung der Lehrenden wird die 20-prozentige Anrechnung der jährlichen Deputats- oder Arbeitszeit für die Promotion als einer gezielten Maßnahme zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung, die durch eine Betriebsvereinbarung zwischen der Institutsleitung und dem Betriebsrat des NSI geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Verein Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als Träger der HSVN verfügt laut Angabe der Hochschule im Selbstbericht insgesamt über eine sehr solide Finanzausstattung. Der steigende Personalbedarf in den Kommunen bedingt eine wachsende Zahl der Bachelorstudierenden an der HSVN. Da die Kursgröße in der Hochschule in der Regel auf ca. 30 Studierende begrenzt bleibt, werden die entsprechenden Kapazitäten an Lehr- und Verwaltungspersonal, aber auch an entsprechenden Hörsälen, Gruppenarbeitsräumen und Bibliotheksbeständen kontinuierlich angepasst.

In der Ausbildungs- und Hochschulverwaltung sind in Hannover insgesamt 19 Stellen im Stellenplan vorgesehen und im Umfang von 16,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt, davon 9,3 VZÄ ausschließlich in der Hochschulverwaltung (ohne Leitungsfunktion). Mit der Regelung in § 24 des Niedersächsischen Beamten gesetzes (NBG) wurde das NSI als Träger der HSVN mit den staatlichen Aufgaben des Prüfungsamtes beliehen, dessen Aufgaben in der administrativen Abwicklung von Prüfungen von einer weiteren Person wahrgenommen werden.

Das NSI betreibt eine wissenschaftliche Bibliothek am Hauptstandort Hannover mit drei weiteren Mitarbeiter:innen.

Am Campus der HSVN in Hannover stehen 34 Hörsäle zur Verfügung. Drei weitere Hörsäle bieten eine Kapazität für 100 bzw. 200 Personen. Zur Standardausstattung der Hörsäle zählen Tafel/Whiteboard, Präsentationskamera, Flipchart und Metaplanwände, außerdem fest installierte Beamer, Netzwerkanschlüsse sowie WLAN. In zwei Hörsälen wurden die technischen Voraussetzungen für hybride Lehrveranstaltungen geschaffen. Für den Studiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) werden laut Selbstbericht pro Kurs zwei Unterrichtsräume benötigt. Für die Studierenden stehen ausreichend Lern- und Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Bei Bedarf kann auf die Räume der „NSI Fortbildung“ ausgewichen werden. Alle Räume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Studierenden erhalten die Materialien für das Selbststudium über die Plattform Stud.IP zur Verfügung gestellt, bestehend u.a. aus Literatur und Literaturhinweisen, selbst erstellten Skripten und Foliensammlungen der Dozierenden, Lernvideos, Übungsaufgaben und -klausuren, Lösungsskizzen, Aufgaben und Quizzes zur selbstständigen Überprüfung des Lernfortschritts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang kann auf gute Rahmenbedingungen hinsichtlich des Umfangs von administrativem Personal, der Raum- und Sachausstattung, seiner IT-Infrastruktur sowie der Lehr- und Lernmittel zurückgreifen.

Der Umfang des administrativen Personals und die räumlichen Ressourcen gewährleisten einen reibungslosen Studienablauf und eine angemessene Durchführung der Präsenzanteile im Studium.

Während am Studienstandort Hannover eine Bibliothek mit physischen Beständen zur Verfügung steht, profitieren die Studierenden insbesondere während der Fernstudieneinheiten von fachrelevanten Datenbanken, wie „Statista“, „Juris“, „Springer Professional“ und „DACH Information“. Seitens der Hochschule wurde die Verfügbarkeit von „beck-online“ noch für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt.

Die verfügbaren digitalen Lernmittel und -plattformen eröffnen große Möglichkeiten zur Individualisierung und Flexibilisierung des Studiums. Das Gutachtergremium regt an, zusätzliche Kurse zur technischen Handhabung der eingesetzten Software für Lehrende und Studierende anzubieten, um den optimalen Einsatz dieser Technologien weiter zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Sämtliche Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Noten der 12 fachtheoretischen Module fließen insgesamt mit 75,5%, die Note des fachpraktischen Moduls fließt mit 7% und die Bachelorarbeit mit 17,5% in die Gesamtnote des Bachelorstudiums ein.

Die Prüfungscurricula folgen dem Grundsatz lediglich einer Prüfung pro Modul. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Studiums erworbenen unterschiedlichen – fachlichen, methodischen, sozialen und/oder personalen – Kompetenzen in angemessener Weise abgeprüft werden, wurden für die einzelnen Module verschiedene Leistungsnachweisen festgelegt. Im Studiengang werden die Prüfungsformen Klausur, Präsentation, Mündliche Prüfung, Bescheid, Protokoll, Bachelorarbeit und Kolloquium eingesetzt (vgl. § 12 SPO-BA-AII) und sollen entsprechend dem Verlauf des Kompetenzerwerbs angewendet werden. Dabei verweist die Hochschule auf eine avisierte ausgewogene Mischung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen.

Als Prüfungsleistung des fachpraktischen Praxistrimesters müssen die Studierenden einen Sachverhalt aus ihrer eigenen Praxisphase aufarbeiten, in einer Präsentation darstellen und sich dazu einer mündlichen Prüfung unterziehen. Diese Prüfungsleistung wird durch eine:n hauptamtlich Lehrende:n der HSVN und den bzw. die Ausbildungsleiter:in der Ausbildungsbehörde benotet.

Die Angemessenheit der Prüfungsarten wird in den einzelnen Modulkoordinationen von den hauptamtlich Lehrenden und in Gesprächen mit den Mitgliedern des Studierendenparlaments thematisiert.

Die Modulprüfungen finden in der Regel zu Beginn der Präsenzphase des folgenden Moduls statt. Wiederholungsprüfungen werden jeweils in den Folgetrimestern angeboten.

Um aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, hat die HSVN weiterhin eine Arbeitsgruppe zum Thema „KI und Prüfungen“ eingerichtet, die darauf abzielt, Prüfungsformate im Hinblick auf die Nutzung generativer KI anzupassen und ggfs. neue Prüfungsformate zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsformate – Klausur, Präsentation, mündliche Prüfung, Bescheid, Protokoll, Bachelorarbeit und Kolloquium – sind transparent dargestellt und umfassen eine hinreichende Vielfalt, um der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs gerecht zu werden. Die eingesetzten Prüfungsformen entsprechen der jeweiligen Fachkultur. Das Prüfungscurriculum in Übereinstimmung mit der im Hochschulbereich üblichen Verfahrensweise sieht pro Modul jeweils eine Prüfung vor. Dies gewährleistet einen angemessenen Prüfungsaufwand

pro Semester, sodass sich die Studierenden gezielt vorbereiten können, ohne überfordert zu werden.

Die Prüfungsformate enthalten eine ausgewogene Mischung aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Gutachter:innen betrachten die Absicht der HSVN für sinnvoll, schriftliche Prüfungen vor allem zu Beginn des Studiums durchzuführen, um die fachlichen Grundlagen und Methoden eingehender überprüfen zu können. Bei der Praxissemesterprüfung zeichnen Ausbildungsbehörde und HSVN gleichermaßen für die Prüfungsabnahme verantwortlich. Dies wird vom Gutachtergremium ebenfalls begrüßt, da alle Prüfungsleistungen im Studium, mithin auch die Bewertung der Praxisleistungen, stets unter Beteiligung der betreffenden Hochschule und unter ihrer (Mit-)Verantwortung erfolgen sollten.

Mit der neu gebildeten Arbeitsgruppe zum Thema „Künstliche Intelligenz und Prüfungen“ trägt die HSVN aus Sicht des Gutachtergremiums den rasanten Entwicklungen und Herausforderungen für das Prüfungswesen vorausschauend Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Mitarbeiter:innen der Hochschulverwaltung beraten sowohl Studieninteressierte als auch eingeschriebene Studierende in allen organisatorischen Fragen des Studiums. Ansprechpartner:innen für inhaltliche Fragen sind neben der bzw. dem Studiendekan:in und den Fachgruppensprecher:innen auch alle Modulkoordinator:innen. Für Fragen hinsichtlich des Praxistrimesters können sich Studierende an die Mitarbeiter:innen des Praxisbüros wenden. Bei persönlichen Problemen können Studierende für sie kostenfrei die psychologisch-therapeutische Beratung der Leibniz Universität Hannover in Anspruch nehmen.

Informationsmaterial wird umfangreich auf der Homepage der HSVN präsentiert. Zu Beginn des Studiums werden die neu Studierenden über eine Eröffnungsveranstaltung und umfangreiches Informationsmaterial über Studienangelegenheiten informiert.

Die erfolgreiche Kompetenzvermittlung im Rahmen eines berufsbegleitenden Fernstudiums mit relativ kurzen Präsenzphasen setzt nach Angabe der Hochschule voraus, dass die Studierenden inhaltlich optimal begleitet und organisatorisch betreut werden. Die Termine der Präsenzphasen und Prüfungen werden vor Studienbeginn für das gesamte Studium veröffentlicht. Bei der Planung von Prüfungen wird sichergestellt, dass sich Prüfungen und Lehrveranstaltungen nicht überschneiden,

da die Prüfungen stets direkt vor Beginn der Präsenzphase, in der Regel vor dem jeweils nächsten Modul, angesiedelt sind.

Stud.IP als Lernmanagement-System (LMS) stellt nicht nur den zentralen Anlaufpunkt für Lernmaterialien dar, sondern wird auch zur Organisation von Lehrveranstaltungen und Information der Studierenden genutzt. Alle für den Studiengang relevanten Ordnungen sowie das Modulhandbuch sind an zentraler Stelle auf der Website der HSVN für die Studierenden und alle Studieninteressierten zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen und strukturellen Elementen gezielt gefördert und ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt: Die frühzeitige Bekanntgabe von Präsenz- und Prüfungsterminen und die konsequente Vermeidung von Überschneidungen ermöglichen für die berufsbegleitend Studierenden eine optimale Planung. Jede Prüfung ist so terminiert, dass sie während der Präsenzphase noch vor Lehrveranstaltungsbeginn des darauffolgenden Moduls stattfindet, sodass Studierende sich im Anschluss an die Leistungserbringung vollständig auf das Folgemodul konzentrieren können. Diese organisatorische Klarheit trägt aus Sicht des Gutachtergremiums wesentlich zur Entlastung der Studierenden bei und schafft eine transparente Struktur, die für ein berufsbegleitendes Studium unerlässlich ist.

Arbeitsaufwand je Modul und Prüfungsdichte sind angemessen und gleichmäßig über die Trimester verteilt. Die bewährte Praxis regelmäßiger Workloaderhebungen über alle Module hinweg soll auch für den neu eingerichteten Studiengang erfolgen, sodass das Gutachtergremium zu einer positiven Einschätzung kommt, dass unverhältnismäßige Belastungsspitzen frühzeitig erkannt und vermieden werden können.

Digitale Lernplattformen wie Stud.IP bieten zentralen Zugriff auf Lehrmaterialien und organisatorische Informationen und tragen wesentlich zu Transparenz und Planungssicherheit im Studiengang bei.

Insgesamt schafft die Hochschule durch eine durchdachte Planung und Organisation des Studienbetriebs, durch die sinnvolle Nutzung digitaler Werkzeuge und ein breit aufgestelltes Beratungsangebot ein studierfreundliches Umfeld, sodass aus Sicht des Gutachtergremiums das Teilzeitstudium berufsbegleitend in der Regelstudienzeit von sechs Trimestern absolviert werden kann. Die konsequente Vermeidung von Überschneidungen, die ausgewogene Prüfungsdichte und die Flexibilität in der Studiengestaltung tragen dazu bei, dass die Studierenden ihren Lebensumständen und Verpflichtungen entsprechend erfolgreich studieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen, besteht jedes Modul aus mindestens zwei Phasen des begleiteten Selbststudiums und einer Präsenzphase, die zwischen den beiden Selbststudienphasen stattfindet. Die Phasen des Selbststudiums werden durch E-Learning-Elemente wie multimediale Lernmaterialien unterstützt. Im Verlauf des Studiums finden insgesamt 18-20 Präsenzphasen statt. Der Musterstudienverlaufsplan für alle Studien- und Prüfungszeiten liegt bei Studienbeginn vor. Die Studierenden entscheiden dennoch laut Selbstbericht eigenverantwortlich, welche der angebotenen Module sie im kommenden Trimester besuchen möchten. Dies erlaubt es, die Studienintensität flexibel der individuellen Lebens- und Berufssituation anzupassen und die Studiendauer auf mehr als zwei Jahre auszudehnen.

Der Studiengang vereinigt dem Selbstbericht zufolge nicht nur die Möglichkeiten eines berufsbegleitenden Fernstudiums mit kompakten Präsenzphasen, in denen die Vertiefung des Stoffes stattfindet, sondern bietet auch eine enge Verzahnung von praktischen und theoretischen Studieninhalten eines dualen Studiums. Während auf Basis der Berufserfahrung der Teilnehmenden zwei Praxismodule aus dem All-Lehrgang anerkannt werden, ist im Curriculum für den Studiengang eine berufspraktische Studienzeit gemäß § 7 SPO-BA_All als Praxissemester im 5. Trimester im Umfang von 22 ECTS-Punkten verankert. Die Praxisphase ist laut Praxisordnung ein Praxismodul, das ein zentraler Bestandteil des Studiums ist (§ 1 Abs. 1). Sie werden an ihrem Arbeitsplatz oder einer externen Einrichtung praktisch ausgebildet, um einen direkten Theorie-Praxis-Bezug zu erhalten (§ 1 Abs. 3). Dabei übernehmen sie sachbearbeitende Aufgaben in der Verwaltung und sollen nach Möglichkeit Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse erhalten (§ 1 Abs. 3). Erwartet werden laut Selbstbericht die Umsetzung eigenverantwortlicher Aufgaben wie interne Besprechungen, externe Termine, das Erstellen von Rechtsgutachten und Erstbescheiden sowie Antrags- und Klageerwiderungen.

Die Studierenden werden an ihrem Arbeitsplatz oder einer externen Einrichtung praktisch ausgebildet, um einen direkten Theorie-Praxis-Bezug zu erhalten, und übernehmen sachbearbeitende Aufgaben in der Verwaltung, möglichst mit Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen (§ 1 Abs. 3). Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis wird durch die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ausbildungsbehörden sichergestellt. Ein Praxisbüro koordiniert die Studieninhalte zwischen Hochschule und Praxisstelle, unterstützt die

Ausbildungsbehörden und begleitet die Studierenden (§ 2 Abs. 1-2). Die Ausbildungsbehörden stellen sicher, dass die Studierenden gezielt auf ihr berufliches Wirkungsfeld vorbereitet werden (§ 3 Abs. 1-2). Am Ende des Praxismoduls erfolgt eine Prüfungsleistung, bestehend aus einer Präsentation über die eigene praktische Erfahrung sowie einer mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 1). Die Themengebiete werden von der Hochschule vorgegeben und die Bewertung erfolgt durch die Ausbildungsleitung sowie eine Lehrkraft der HSVN (§ 4 Abs. 2).

Neben der inhaltlichen Verzahnung der theoretischen Trimester mit dem fachpraktischen stellt die HSVN mit ihrem Praxisbüro sicher, dass auch darüber hinaus organisatorisch eine enge Anbindung des Lernortes Praxis an die Hochschule erfolgt. Das Praxisbüro unterstützt die Ausbildungsbehörden ganzjährig bei der Umsetzung der curricularen Vorgaben der Hochschule, außerdem bei der Koordination der Prüfungsleistungen und ist für die Studierenden Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

Um die Qualität der praktischen Ausbildung sicherzustellen, hat die HSVN umfassende Empfehlungen für die Ausbildungsleitungen formuliert, außerdem den regelmäßigen Informationsaustausch und Kontakte mit den Ausbildungsbehörden initiiert. Auch die Evaluierung der Praktikumsphase dient dazu, die Qualität der fachpraktischen Studienteile sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation des neu eingerichteten Studiengangs „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) mit seinen besonderen Studienmerkmalen als duales und berufsbegleitendes Studium ist aus Sicht des Gutachtergremiums optimal gelöst und ermöglicht beruflich eingebundenen Personen ein weitgehend orts- und zeitunabhängiges Studium.

Der Studiengang zielt besonders darauf, Absolvent:innen des Angestelltenlehrgangs II flexible Weiterqualifizierung zu ermöglichen: Auch wenn sich ein berufsbegleitendes Studium mit weitgehenden Selbststudienanteilen als anspruchsvoll erweisen kann, so ist diese Zielgruppe dank ihrer Vorkenntnisse im öffentlichen Recht gut auf damit einhergehende Herausforderungen vorbereitet.

Als besondere Stärke des Studiengangs betrachtet das Gutachtergremium die praxisbezogene Wissensvermittlung im Studium, die sich in den fachtheoretischen Modulen widerspiegelt und die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, die durch die berufsbegleitende Form des Studiums und die Reflektion zeitaktueller Fragestellungen in den Blockphasen gewährleistet ist. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner ist transparent in den Ordnungsdokumenten verankert und gewährleistet durch organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung eine kontinuierliche Praxisintegration im Studiengang. Besonders hervorzuheben ist die Verfügbarkeit eines Praxisbüros, das die Studierenden und Ausbildungsbehörden vor und während der praktischen Studienabschnitte unterstützt. Durch die

Zusammenarbeit mit Praxispartnern, bei denen die dual sowie berufsbegleitend Studierenden beschäftigt sind, können sie das erlernte Wissen sowohl im hochschulischen Praxistrimester als auch im sonstigen beruflichen Alltag intensiv in der Praxis erproben und vertiefen. Zudem profitieren auch die jeweiligen Behörden kurz- und langfristig von dem Wissen der Studierenden. Ein bestehendes Beschäftigtenverhältnis ermöglicht darüber hinaus, dass sich die Studierenden auf ihre eigene Fortbildung fokussieren können, ohne sich in eine finanzielle Abhängigkeit zu begeben.

Die Studienstruktur fördert aus Sicht des Gutachtergremiums wirksam die individuelle Weiterbildung von Personen mit einem bereits bestehenden Arbeitsumfeld: Im begleiteten Selbststudium können die Studierenden flexibel das virtuell verfügbare Lehrangebot der HSVN nutzen, ohne ihre beruflichen Verpflichtungen aufgeben zu müssen. Hervorzuheben ist auch der geplante intensive Einsatz innovativer digitaler Tools wie Conceptboard und TaskCards und Plattformen wie Etherpad und Courseware sowie das Lernmanagementsystem Stud.IP, die eine zeitgemäße und ortsunabhängige Lernumgebung mit flexiblen Lern- und Kollaborationsmöglichkeiten bieten.

Die frühzeitige Veröffentlichung sämtlicher Präsenzwochenenden und Prüfungstermine, die den gesamten Studienverlauf abdecken und konsequent ohne Überschneidungen gestaltet sind, gewährleistet gleichzeitig eine hohe Planungssicherheit. Die Studierenden werden in ihrer akademischen und persönlichen Entwicklung aktiv begleitet und haben umfassenden Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten bei organisatorischen und fachlichen Fragen. Die Möglichkeit, das Studium selbstbestimmt zu gestalten, wird durch individuelle Anpassungsmöglichkeiten des Studienverlaufs und die Möglichkeit, das Studium auch in individuellem Tempo zu absolvieren, gestärkt. Die zukünftig für den Studiengang angedachten Lehrveranstaltungsevaluationen zählen auf eine zielgerichtete Weiterentwicklung der genutzten Lehrformen ein.

Insgesamt überzeugt der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) durch seinen klaren Fokus auf Praxisnähe und berufliche Qualifikation. Die Integration praktischer Projekte und Studienanteile weist einen hohen Anwendungsbezug auf und bereitet die Studierenden gezielt auf die Anforderungen der Berufspraxis vor. Ausnehmend positiv sieht das Gutachtergremium die moderne und flexible Ausgestaltung des Lernens mit herausragenden Ansätzen in der digitalen Lehre sowie die umfangreiche Unterstützung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die einzelnen Modulkoordinator:innen führen mindestens einmal pro Jahr eine Tagung aller an den jeweiligen Modulen beteiligten Lehrenden, externen Lehrbeauftragten und Praktiker:innen der Ausbildungsbehörden durch, auf der u.a. neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, aber auch in der Wissenschaft diskutiert und bei Bedarf in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden. Darüber hinaus diskutiert die monatlich stattfindende Dozierendenkonferenz u.a. auch über modulübergreifende Entwicklungen; anschließend tagen in der Regel die beiden Fachgruppen Recht sowie Wirtschaft und Soziales, um konkrete inhaltliche Fragestellungen zu behandeln. Schließlich besteht ein regelmäßiger Austausch mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen und den Ausbildungsleitungen des Landes Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover.

Die Teilnahme am fachlichen Diskurs findet u.a. durch die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Fachtagungen statt, die als Möglichkeit der Personalentwicklung u.a. bei Hauptamtlichen auf das Lehrdeputat angerechnet wird.

Darüber hinaus finanziert die HSVN auch von Professor:innen organisierte Fachtagungen unter Beteiligung von Wissenschaftler:innen aus dem gesamten Bundesgebiet, Österreich und der Schweiz sowie Führungskräften aus Verwaltungen, zuletzt zum Thema „Soziologie für den öffentlichen Dienst“. Weitere regelmäßig von HSVN-Professor:innen durchgeführte Konferenzen finden zu den Themen Personalmanagement und Personalrecht im Öffentlichen Dienst, Datenschutz sowie Verwaltungsdigitalisierung statt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden von den verantwortlichen Modulkoordinator:innen bei Bedarf in die Module integriert. Zudem erscheinen die zugehörigen Konferenzbände in der Schriftenreihe der HSVN und stehen in schriftlicher bzw. digitaler Form zur Verfügung.

Im Mai 2021 konnte die HSVN erstmals in einem nennenswerten Umfang Drittmittel einwerben. Mit der Förderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre hat die HSVN ihre bereits in der Corona-Pandemie erworbenen Kompetenzen in der digitalen Lehre ausgebaut, z.B. zusätzliche Hard- und Software erworben, den Support für Lehrende und Studierende neu strukturiert und professionalisiert sowie die Lehrenden im Rahmen von Fortbildungen mit modernen Didaktik-Ansätzen vertraut gemacht. Im Jahr 2024 wurde erstmals ein Prodekan für Forschung ernannt, um die Forschungsorientierung der HSVN zu stärken, Forschungsvorhaben zu koordinieren und aktiv Drittmittel für Forschungsaufgaben zu akquirieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Dazu tragen interne Tagungen der einzelnen Modulkoordinator:innen mit Lehrbeauftragten und Praktikern der Ausbildungsbehörden, so dass auch hier die Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet ist, und interdisziplinäre monatliche Dozierendenkonferenzen sowie interdisziplinäre Tagungen der Fachgruppen bei.

Extern wird ein Austausch durch länderübergreifende Konferenzen gewährleistet, die durch die Hochschule organisiert und in der Nachbearbeitung in der Schriftenreihe der HSVN auch für Studierende zugänglich gemacht werden. Thematisch werden große Bereiche der Sozialwissenschaft, des Personalmanagements und Personalrechts im Öffentlichen Dienst, Datenschutz und Digitalisierung sowie Kommunalrecht und Kommunalpolitik abgedeckt.

Besonders positiv ist die Etablierung der jährlichen Konferenz zu Kommunalrecht und Kommunalpolitik zu bewerten, die sich mittlerweile zur bedeutendsten Veranstaltung zu diesem Thema im norddeutschen Raum entwickelt hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HSVN stellt im Selbstbericht ihr Bestreben heraus, die Qualität des Studiums in allen seinen Aspekten sicherzustellen und zu gewährleisten, dass neue inhaltliche Entwicklungen zeitnah in die verschiedenen Studiengänge integriert werden, die materielle und technische Ausstattung stets in ausreichendem Umfang und in hoher Qualität zur Verfügung steht und die Lehrenden inhaltlich und didaktisch allen Anforderungen eines modernen Hochschulstudiums gerecht werden.

Um diese Qualitätsziele zu erreichen, hat die HSVN im Jahr 2024 eine hauptamtliche Qualitätsbeauftragte eingestellt, die direkt dem Präsidenten unterstellt ist. Das Qualitätsmanagement liegt in der zentralen Verantwortung der Hochschulleitung. Es zielt darauf ab, die didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten der Lehrenden durch regelmäßige Fortbildungen zu

verbessern, außerdem die Auswahl der Professor:innen und Hochschuldozent:innen gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und externer Lehrbeauftragter über strukturierte Einstellungsverfahren zu gewährleisten. Schließlich wird das Hochschulstudium im Sinne eines Student-Life-Cycle durch Studierende, Absolvent:innen und Anstellungsbehörden evaluiert.

Formal sind die Studierenden konzeptionell im Rahmen des Senats und der Studienkommission am Qualitätsmanagement beteiligt, sowohl als Adressaten der Lehrgangsevaluationen als auch als Beurteilende. Die Studierendenbeteiligung zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird in den regelmäßigen Sitzungen des Senats, des Kuratoriums, der Studienkommission und in Treffen mit Kurssprecher:innen sichergestellt.

Das im Evaluationskonzept definierte Evaluierungssystem der Studiengänge der HSVN verfolgt die Ziele der 1) Qualifikation in der Lehre, 2) Curriculumsentwicklung, 3) Kommunikation über die Lehre zwischen allen am Studiengang Beteiligten, 4) Etablierung von Steuerungsinstrumenten bei Bleibe, Leistungs- und Berufungsverhandlungen sowie 5) Transparenz durch Qualitätsvergleiche.

Als Qualitätssicherungsmaßnahme soll – wie bereits in anderen Studiengängen an der HSVN etabliert – jedes Modul im Studiengang „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) durch die Studierenden in anonymer und standardisierter Form schriftlich oder online am Ende der Präsenzphase mittels Retrospektivfragen evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluation erhalten die jeweilige Lehrperson sowie der Präsident der HSVN, der bei Auffälligkeiten ein Qualitätsgespräch anberaumt.

Der HSVN zufolge liegt ein besonderes Interesse darin sicherzustellen, dass das Curriculum die wesentlichen Anforderungen mit den tatsächlichen Berufsanforderungen widerspiegelt, und dies für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzbar zu machen. Im Rahmen einer „Abnehmer-Evaluierung“ bewerten daher die Personalverantwortlichen der Absolvent:innen die von ihnen wahrgenommene Qualität des Bachelorstudiengangs, insbesondere hinsichtlich der Praxisorientierung der Lehre, der fachlichen Qualität und Einsetzbarkeit der Absolvent:innen und der Serviceorientierung der HSVN. Des Weiteren werden ehemalige Studierende im Rahmen einer Online-Absolventenbefragung nach der von ihnen wahrgenommenen Qualität des Studiums befragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einbeziehung von Studierenden, Absolvent:innen und Abnehmern führt zu einer differenzierten und praxisbezogenen Evaluation der Lerninhalte und trägt somit dem Ziel der HSVN Rechnung, die Qualität des Studiums umfassend wie nachhaltig sicherzustellen. Einheitliche Erhebungsinstrumente ermöglichen es, die Lehrqualität über unterschiedliche Jahrgänge und Lehrende hinweg vergleichbar darzustellen und so sachgerecht aufzubereiten. Vor allem im Hinblick auf die Lehrveranstaltungsevaluation ermöglicht der zweiwöchige Teilnahmezeitraum mit

Rückmeldung in schriftlicher oder digitaler Form eine Flexibilisierung, die zu einer gesteigerten Beteiligung führen kann. Besonders positiv ist aus Sicht des Gutachtergremiums herauszustellen, dass bei der Lehrveranstaltungsevaluation grundsätzlich zwischen digitaler und Präsenz-Lehre differenziert wird und die Erhebungen auf diese Weise auch dem Studiengangscharakter Rechnung tragen.

Neben der kontinuierlichen und effektiven Bewertung der Lehrinhalte sowie der Lehrenden durch Evaluationen wird durch Auswertungsberichte Raum gegeben, die Ergebnisse der Evaluationen an die Lehrenden zurückzubinden und Maßnahmen im Dialog mit der Hochschulleitung abzuleiten. Dieses Verfahren wird durch die Möglichkeit freiwilliger Evaluationen und der verpflichtenden Evaluation aller Lehrveranstaltungen von neuen Lehrpersonen unabhängig des Lehrgebiets wirksam ergänzt.

Im Rahmen der Evaluierungen werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und niedersächsischem Datenschutzrecht eingehalten. Die Studierenden können sich ausreichend gestalterisch in der Selbstverwaltung durch Senat, Studienkommission und Studierendenparlament einbringen.

Das Gutachtergremium erachtet die von der HSVN implementierten Maßnahmen und Verfahren zur Durchführung von Evaluationen als geeignet, die Qualität der Lehre im Studiengang „Verwaltungswissenschaft (für Verwaltungsfachwirt:innen“ (B.A.) entsprechend den eigenen Zielvorgaben zu gewährleisten. Allerdings wird angemerkt, dass die letzte hochschulweite Absolventenbefragung bereits im Jahr 2017 durchgeführt wurde. Es wäre wünschenswert, auch diese Evaluation in den vorgesehenen Abständen und im Rahmen der verfügbaren Mittel durchzuführen, um kontinuierliche Rückmeldungen besser auf Hochschul- und Studiengangsebene nutzbar zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des NSI als Hochschulträger sowie Aus- und Weiterbildungsinstitut der niedersächsischen Kommunen ist dem Selbstbericht zufolge, sowohl innerhalb der eigenen Institution als auch für Studierende und Teilnehmende der Aus-, Weiter- und Fortbildungslehrgänge Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sicherzustellen.

Der Frauenanteil bei den Professor:innen an der HSVN beträgt derzeit 14%. Bei den hauptamtlichen Dozenten:innen beträgt der Frauenanteil 39,5%. Insbesondere die flexible Stundenplanung ermöglicht es der Hochschule zufolge geschlechtsunspezifisch allen Dozent:innen, etwa elterlichen Betreuungsaufgaben angemessen nachkommen zu können. Darüber hinaus kann, insbesondere während der Elternzeit, nach eigenem Ermessen in Teilzeit gearbeitet, bzw. vorübergehend das Deputat abgesenkt werden. Neben den Professuren sind in den vergangenen Jahren sukzessive weitere Führungspositionen in HSVN und NSI mit Frauen besetzt worden.

Im Jahr 2020 wurde ein strukturiertes Compliance Management eingeführt, das rechtsverbindlich ethische Verhaltensregeln im Sinne einer Regelkonformität für alle Beschäftigten definiert. Zudem besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle einem beauftragten Ombudsmann anonym zu melden.

Das Instrument des Nachteilsausgleiches per Richtlinie der HSVN und des NSI ermöglicht es Studierenden mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen, Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag hin individuell und situationsbedingt in einer ihnen gemäßen Form, Zeit oder Art zu erbringen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind z.B. die bedarfsgerechte Aufbereitung von Prüfungsmaterialien, die Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder personellen Hilfen.

Studierende der HSVN haben grundsätzlich die Möglichkeit, für sie kostenfrei eine psychologisch-therapeutische Beratung über die Leibniz Universität Hannover als persönliches oder virtuelles Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Das Beratungsangebot umfasst Hilfestellung u.a. bei Schwierigkeiten im Studium, Prüfungsangst, aber auch bei (psycho-)sozialen Problemen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der HSVN präsentiert sich insgesamt als gut strukturiert und durchdacht. Die Hochschule zeigt ein klares Engagement, gleiche Bedingungen für alle Studierenden und Mitarbeitenden zu schaffen, unabhängig von Geschlecht oder besonderen Lebenslagen.

Die Hochschule setzt sich gezielt für mehr Geschlechtervielfalt ein. Flexible Arbeitszeiten, Teilzeitoptionen während der Elternzeit und die Möglichkeit der Deputatsreduktion unterstreichen dieses Engagement und tragen zu einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung und dem Abbau geschlechtsspezifischer Barrieren bei. Angesichts eines derzeitigen Frauenanteils von lediglich 14 % unter den Professor:innen regt das Gutachtergremium an, durch z.B. Mentoring-Angebote und Rekrutierungsmaßnahmen den Anteil von Frauen in Führungspositionen gezielt zu erhöhen.

Durch die Einführung eines strukturierten Compliance-Managements mit rechtsverbindlichen ethischen Verhaltensregeln und der Einrichtung einer Ombudsstelle wird ein diskriminierungsfreies Arbeits- und Lernumfeld gefördert und das Vertrauen in die Institution wirksam gestärkt.

Die Hochschule zeigt ein hohes Bewusstsein für die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen. Transparente und umfangreiche Informationen zum Nachteilsausgleich und seine effektive Umsetzung ermöglicht es Studierenden in besonderen Lebenslagen, ihre Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich und methodisch an individuelle Bedarfe angepasst zu erbringen. Auch das Angebot der kostenfreien, persönlichen oder virtuellen psychologisch-therapeutischen Beratung stellt aufgrund seiner Zugänglichkeit einen wichtigen Baustein für Chancengleichheit dar. Das Gutachtergremium regt an, die psychologisch-therapeutische Beratung noch stärker in die Orientierungsphasen zu integrieren, um sicherzustellen, dass alle Studierenden über dieses wichtige Angebot informiert sind. Regelmäßige Veranstaltungen oder Workshops zu Themen wie Stressmanagement und Prüfungsangst könnten dieses Angebot sinnvoll ergänzen und präventiv wirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und da der Studiengang auf dem dualen Vollzeitstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ B.A. fußt, der 2022 begutachtet und 2023 akkreditiert wurde, hat das Gutachtergremium gemäß § 24 MRVO auf eine Begehung verzichtet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. iur. Gerald G. Sander M.A., Mag. rer. publ.**, Professur für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht / Studiendekan der Masterstudiengänge, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
- **Prof. Dr. iur. Christiane Wegricht**, Professorin für Verwaltungs- und Kommunalrecht / Campusdekanin Fachbereich Verwaltung, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Tobias Schenke**, Absolvent „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.; dual), Hochschule Harz, Verwaltungsfachwirt im Rechtsamt des Landkreis Börde, Sachgebiet Kommunalaufsicht

c) Vertreter der Studierenden

- **Miguel Góngora**, Studierender „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (LL.B.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, existieren noch keine statistischen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.08.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	12.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	./.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)